



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7520-010211**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) angehobenen Vergütungssätze für Photovoltaik-Strom auch für Anlagen gelten sollen, die vor dem diesbezüglichen Stichtag (30. Juli 2022) errichtet wurden (z. B. im Jahr 2021).

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Qualität des eingespeisten Stroms unabhängig vom Alter der Anlage immer gleich sei und aktuell die Strompreise und damit auch die Erlöse der Stromanbieter (welche den eingespeisten Strom vermarkten würden) gestiegen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 118 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträge sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In seiner Stellungnahme zeigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dass im Zuge der Novellierung des EEG sowie des Energiesicherungsgesetzes



(EnSiG 3.0) im Sommer/Herbst 2022 die Rahmenbedingungen für Photovoltaik und Photovoltaik-Dachanlagen durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen verbessert wurden:

Die Vergütungssätze für ab dem 30. Juli 2022 in Betrieb genommene Dachanlagen wurden deutlich angehoben, wobei Anlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, einen Bonus erhalten. Anlagen, die teilweise für den Eigenverbrauch genutzt werden, bekommen wegen der wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs eine geringere Förderung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Förderung für die Anlagen neuerdings über den Staatshaushalt erfolgt, weshalb der Staat auch nur so viel Förderung gewähren darf, wie notwendig ist. Das wird europarechtlich über eine „Beihilfegenehmigung“ kontrolliert. Hier muss detailliert offengelegt werden, was die Anlagen kosten und welche Einnahmen über die Lebensdauer der Anlagen erwartet werden. Danach sind dann die Vergütungen zu bemessen. Bei der Volleinspeisung reflektieren die Sätze die Kosten der Anlage. Bei Eigenverbrauchsanlagen ist der erzeugte und selbst verbrauchte Strom, der nicht mehr aus dem Netz bezogen werden muss, sehr viel wert (30 bis 40 ct/kWh je nach individuellem Strompreis). Daher ergibt sich für die nach Abzug des Eigenverbrauchs ins Netz eingespeiste Strommenge ein geringerer Förderbedarf zur Kostendeckung. Der eingespeiste Strom wird von den Netzbetreibern an der Strombörse verkauft, die Erlöse kommen dann aber wieder dem EEG-Konto und damit neuen EE-Projekten zugute.

Zudem stellt der Petitionsausschuss fest, dass für Betreiber von Bestandsanlagen die Fördersätze rückwirkend aber nicht angehoben werden können, da dies beihilferechtlich nicht zulässig ist. Die Vergütungen sind immer so angelegt, dass sie die zum Zeitpunkt der Festlegung bestehenden Kosten für Erwerb, Installation und Betrieb im Durchschnitt reflektieren und innerhalb des 20-jährigen EEG-Förderzeitraumes kostendeckend sind. Außerdem darf eine Vergütungserhöhung aus beihilferechtlicher Sicht nicht nur eine bereits getätigte Investition besserstellen, sondern muss vielmehr einen Anreiz für eine neue Investition setzen.

Überdies merkt der Petitionsausschuss an, dass die Wirkleistungsbegrenzung (sogenannte 70 % -Regelung) zweifach verändert wurde (einmal in der



EEG 2023-Novelle und aktuell im EnSiG 3.0). Im Ergebnis entfällt die 70 % -Regelung für Neuanlagen, die nach dem 14. September in Betrieb genommen wurden. Für Bestandsanlagen endet die Pflicht für Anlagen bis 7 kW ab dem 1. Januar 2023; größere Anlagen können ein intelligentes Messsystem einbauen dann entfällt auch dort die Pflicht.

Außerdem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Einführung einer Ertragssteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen beschlossen wurde. Die vorgenannten Punkte zur 70 % -Regelung und zur Ertragssteuerbefreiung sind somit auch für Betreiber von Bestandsanlagen eine positive Neuerung.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die vom Petenten geforderte Änderung des EEG 2023 nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.